## TOP 3: Entwurf der Landesverordnung zur Ausführung des § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

- Ministerium der Justiz -

## Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung zur Ausführung des § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

## Erläuterungen:

Der Entwurf der Landesregierung ermächtigt die jeweiligen Ressorts aufgrund des § 110 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Behörden eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form für die Behörden des eigenen Geschäftsbereiches selbst zu bestimmen.

Gleichzeit wird festgelegt, dass das Inkrafttreten des § 32 a StPO in Verfahren nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einheitlich auf den 1. Januar 2020 festgelegt wird.